

Petra Schewe  
Ralf Fischer

# Praxishandbuch Betriebsprüfung im Sozialversicherungsrecht

Optimal vorbereiten – Nachzahlungen  
vermeiden

 Springer Gabler

---

# Praxishandbuch Betriebsprüfung im Sozialversicherungsrecht

---

Petra Schewe • Ralf Fischer

# Praxishandbuch Betriebsprüfung im Sozialversicherungsrecht

Optimal vorbereiten – Nachzahlungen  
vermeiden

Petra Schewe  
Bad Nauheim  
Deutschland

Ralf Fischer  
Bad Nauheim  
Deutschland

ISBN 978-3-658-02821-3  
DOI 10.1007/978-3-658-02822-0

ISBN 978-3-658-02822-0 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media  
[www.springer-gabler.de](http://www.springer-gabler.de)

---

## Vorwort

Betriebsprüfungen sind eine große Herausforderung und bedeuten häufig hohe Nachzahlungs(kosten) für den Unternehmer. Auch die sich jährlich ändernde Gesetzeslage, wie zum Beispiel die am 12.12.2012 nach § 28e Abs. 3f SGB IV (neu) geänderte Generalunternehmerhaftung (Gesetz zur Generalunternehmerhaftung im Baugewerbe – Haftung für beauftragte Subunternehmen für Sozialversicherungsbeiträge) und die unüberschaubare Flut an ministeriellen Erlassen und Gerichtsurteile sollte das Bewusstsein stärken, damit durch eine gute Vorbereitung mögliche unliebsame Überraschungen vermieden werden. Diese „Kostenüberraschungen“ betragen im Jahr 2011 bei einem Prüfvolumen von 839.000 Betrieben rund 840 Mio. EUR und im Jahr 2012 über 886 Mio. EUR – so die Deutsche Rentenversicherung. *Die unrichtige Behandlung sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen ist darüber hinaus strafrechtlich über § 266a StGB sanktioniert und kann über § 823 Abs. 2 BGB zu ruinösen haftungsrechtlichen Folgen im Zivilrecht führen.* Auch wenn die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PSK) erfassten Fälle des § 266a StGB rückläufig sind, so erklärt die Aufklärungsquote von 99,5 % (Jahr 2011) ungebrochen die hohe Bedeutung sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfungen

Dieses Handbuch soll dem Leser, den Mitarbeitern in der Personalabteilung bzw. in der Entgeltabrechnungsstelle, beauftragte Steuerberater mit Lohn- und Gehaltsabrechnungsfragen und allen Interessierten einen Leitfaden durch das Dickicht der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung geben, um den „Überraschungsfaktor“ zu minimieren.

Die Ausarbeitungen im vorliegenden Buch umfassen zunächst alle nötigen Informationen zum Hintergrund und Ablauf aller Prüfungsteile in den Kapiteln „Das Prüfungsverfahren in der Sozialversicherung“ mit einer Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten innerhalb des Widerspruchs- und Klageverfahrens sowie ebenfalls einer Darstellung über die Betriebsprüfung durch die Zollverwaltung. Das folgende Kapitel „Prüfungsumfang“ gibt in den später detailliert aufgeführten Schwerpunkten einen Überblick über die Inhalte einer Prüfung und umfasst im Weiteren die „neuen“ Prüfungszweige des Insolvenzgeldes, der Unfallversicherung und der Künstlersozialversicherung. Die weiteren Kapitel befassen sich mit Inhalten, die im Schwerpunkt einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung stets einen Schwerpunkt bilden.

Das Kapitel Anfrageverfahren bietet eine Zusammenfassung der verschiedenen Möglichkeiten zur rechtssicheren Beurteilung von Beschäftigungen bezüglich der Sozialver-

sicherungspflicht. Um in der Praxis den Überblick der unüberschaubaren Rechtskonstellationen nicht zu verlieren, befasst sich ein Kapitel mit dem Aufbau eines internen Kontrollsystems, um einen strukturierte rechtskonforme Bearbeitung aller Abrechnungsfälle prüfbar zu gestalten.

Die anschließenden Checklisten bieten einen schnellen Überblick über alle wichtigen Inhalte einer Betriebsprüfung und stellen den Ablauf einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung in Stichpunkten vor.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Prüfungsverfahren in der Sozialversicherung</b>	<b>1</b>
1.1	Grundsätze zur Betriebsprüfung	2
1.1.1	Gesetzliche Prüfungsinstanzen	2
1.1.2	Arbeitgeber und Abrechnungsstellen	2
1.1.3	Prüfplanung der Deutschen Rentenversicherung	3
1.2	Prüfungsablauf der Deutschen Rentenversicherung	4
1.2.1	Prüfungsintervalle	4
1.2.2	Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	5
1.2.3	Prüfungsarten	6
1.2.4	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)	7
1.2.5	Schlussgespräch und Prüfungsbericht	7
1.3	Beitragsbescheide und Zahlungsfristen	8
1.3.1	Prüfmitteilung bzw. Beitragsbescheid	8
1.3.2	Summenbescheid	8
1.3.3	Bestandskraft eines Beitragsbescheides	9
1.3.4	Zahlungsfristen	10
1.3.5	Säumniszuschläge	10
1.3.6	Stundung	11
1.4	Verjährung, Hemmung und Unterbrechung	12
1.4.1	Verjährung	12
1.4.2	Hemmung	12
1.4.3	Unterbrechung	13
1.5	Rechtsbehelfe	14
1.5.1	Widerspruch	14
1.5.2	Aussetzung der Vollziehung	14
1.5.3	Klageverfahren	15

1.6	Betriebsprüfung durch den Zoll .....	16
1.6.1	Rechtsgrundlage, Organisation und Zusammenarbeit mit Behörden .....	17
1.6.2	Aufgaben und Ablauf der Prüfung .....	18
1.6.3	Verfahren .....	19
1.6.4	Rechtsmittel .....	19
1.7	Haftungstatbestände nach dem Strafgesetzbuch .....	20
1.7.1	Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen .....	20
1.7.2	Lohnsteuerhinterziehung .....	23
<b>2</b>	<b>Prüfungsumfang in der Sozialversicherung .....</b>	<b>27</b>
2.1	Überblick der Prüfungsbereiche .....	27
2.2	Prüfungsbereich Beitragsberechnungen und Meldungen .....	28
2.3	Prüfungsbereich Arbeitsentgelte .....	29
2.4	Prüfung von Beschäftigungsverhältnissen .....	29
2.5	Prüfung der Insolvenzgeldumlage .....	29
2.6	Prüfungszweig Unfallversicherung .....	30
2.7	Prüfungszweig Künstlersozialversicherung .....	32
<b>3</b>	<b>Prüfungsinhalt Beitragsberechnungen und Meldungen .....</b>	<b>35</b>
3.1	Träger der Sozialversicherung .....	35
3.2	Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge .....	36
3.3	Allgemeine Sozialversicherungspflicht .....	37
3.4	Berechnungsgrundlagen von Sozialversicherungsbeiträgen .....	38
3.5	Umlageverfahren .....	39
3.6	Meldeverfahren .....	40
3.7	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten .....	41
<b>4</b>	<b>Arbeitsentgelte in der Sozialversicherung .....</b>	<b>43</b>
4.1	Grundzüge der Berechnungen .....	43
4.2	Berechnungsverfahren von laufenden und einmaligen Bezügen .....	45
4.3	Berechnungsverfahren von Teillohnzahlungszeiträumen .....	46
<b>5</b>	<b>Prüfungsinhalt Sachbezüge als Arbeitsentgelt .....</b>	<b>49</b>
5.1	Bewertung von Sachbezügen .....	50
5.1.1	Ortsüblicher Preis .....	50
5.1.2	Amtliche Sachbezugswerte .....	50
5.2	Überblick Sachbezüge als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt .....	51
5.2.1	BahnCard für überwiegend private Zwecke .....	51
5.2.2	Überlassung von Kraftfahrzeugen .....	51
5.2.3	Erstattung von Parkgebühren .....	52
5.2.4	Verlosungsgewinne .....	52
5.2.5	Berufshaftpflichtversicherungen .....	52

5.3	Überblick Sachbezüge als steuer- und sozialversicherungsfreies Entgelt	53
5.3.1	Freigrenze von EUR 40 pro Gegebenheit	53
5.3.2	Freigrenze von EUR 44 pro Monat	54
5.3.3	Rabattfreibetrag	54
5.3.4	BahnCard in überwiegendem betrieblichen Interesse	56
5.3.5	Tankkarten	56
5.3.6	Betriebsveranstaltungen	57
5.3.7	Darlehen und Zinersparnisse	57
5.4	Überblick Sachbezugsbewertung bei Mitarbeiterverpflegungen	59
5.4.1	Mahlzeiten während (außergewöhnlichen) Arbeitseinsätzen	59
5.4.2	Mahlzeiten im Betrieb (Kantinenessen) oder durch Gutscheine	60
5.4.3	Essensgeldzuschüsse	61
5.5	Pauschalversteuerung von Sachbezügen	61
5.5.1	Amtliche Sachbezugswerte oder Pauschalsteuer	62
5.5.2	Rabattfreibetrag oder Pauschalsteuer	63
5.5.3	BahnCard	63
5.5.4	Betriebsveranstaltungen	63
5.5.5	Neue Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG	64
<b>6</b>	<b>Prüfungsinhalt Betriebliche Altersversorgung</b>	<b>67</b>
6.1	Klassische betriebliche Durchführungswege	69
6.1.1	Direktzusage	69
6.1.2	Direktversicherung	69
6.1.3	Pensionskasse	70
6.1.4	Pensionsfonds	70
6.1.5	Unterstützungskasse	71
6.2	Steuer- und Sozialversicherungsrecht der fünf Durchführungswege	72
6.2.1	Direktzusage	72
6.2.2	Direktversicherung	72
6.2.3	Pensionskasse	73
6.2.4	Pensionsfonds	74
6.2.5	Unterstützungskasse	74
6.3	Besonderheiten im Sozialversicherungsrecht	75
6.3.1	Effekte auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung	75
6.3.2	Effekte auf Entgelte in der Gleitzone	75
6.3.3	Effekte auf Entgelte unter EUR 450	76
6.3.4	Tarifvorbehalt	76
6.4	Übersicht sonstige Vorschriften des BetrAVG, ZPO und Versorgungsausgleich	77
6.4.1	Übernahme von unverfallbaren Versorgungsanwartschaften	77
6.4.2	Portabilität	77

6.4.3	Pensionsversicherungsverein und Pfändungsschutz .....	78
6.4.4	Versorgungsausgleich .....	78
6.5	Überblick sonstige Altersversorgung in der Abrechnung .....	80
6.5.1	Riester-Rente .....	80
6.5.2	Zusatzversorgungskassen .....	81
6.5.3	Direktversicherungen für Ehegatten-Arbeitsverhältnisse .....	81
6.5.4	Altersversorgung für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer .....	81
<b>7</b>	<b>Prüfungsinhalt Grundsätze der Beschäftigung .....</b>	<b>85</b>
7.1	Versicherungspflicht kraft Gesetz .....	85
7.1.1	Arbeitnehmer .....	85
7.1.2	Ausbildungen .....	86
7.1.3	Behinderte in besonderen Einrichtungen .....	87
7.1.4	Selbständig Tätige mit Versicherungspflicht .....	88
7.2	(Teil-)versicherungsfreie Beschäftigungen .....	88
7.2.1	Beschäftigte ohne Arbeitslosenversicherung .....	88
7.2.2	Beschäftigte in der Teil-Selbständigkeit .....	89
7.2.3	Beschäftigte über 55 Jahre .....	89
7.2.4	Beschäftigte im Ehrenamt .....	90
7.2.5	Ausstrahlung .....	91
7.2.6	Einstrahlung .....	93
7.3	Arbeitszeitmodelle .....	93
7.3.1	Arten flexibler Arbeitszeitformen .....	94
7.3.2	Wertguthabenregelungen .....	96
<b>8</b>	<b>Prüfungsinhalt besondere Beschäftigungsverhältnisse .....</b>	<b>99</b>
8.1	Studentenbeschäftigungen .....	99
8.1.1	Grundsätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten .....	99
8.1.2	Studenten in dualen Studiengängen .....	100
8.1.3	Diplomanden .....	101
8.1.4	Doktoranden .....	102
8.2	Schüler, Praktikanten, Volontäre .....	102
8.2.1	Schüler .....	102
8.2.2	Praktikanten .....	103
8.2.3	Volontäre .....	104
8.3	Mini- und Midi-Jobber .....	105
8.3.1	geringfügige Beschäftigung (450-EUR-Jobs) .....	105
8.3.2	kurzfristige Beschäftigung .....	116
8.3.3	Gleitzone-Mitarbeiter .....	118
8.4	Sonstige Personengruppen .....	121
8.4.1	Weiterbeschäftigte Rentner .....	121
8.4.2	Mitarbeitende Familienangehörige .....	122

---

8.5	Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH .....	124
8.5.1	Selbständige GmbH-Geschäftsführer .....	125
8.5.2	GmbH-Geschäftsführer im Beschäftigungsverhältnis .....	126
<b>9</b>	<b>Anfrageverfahren zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht .....</b>	<b>129</b>
9.1	Überblick Anfrageverfahren im Lohnsteuerrecht .....	129
9.2	Grundsätzliche Prüfungsaspekte im Sozialversicherungsrecht .....	130
9.3	Obligatorisches Anfrageverfahren .....	131
9.4	Optionales Anfrageverfahren .....	132
9.5	Verwaltungsablauf .....	132
9.6	Rechtsmittel .....	133
9.7	Beginn der Sozialversicherungspflicht .....	134
9.8	Bedeutung der Anfrageverfahren in der Betriebsprüfung .....	135
9.9	Praxis – Rechtsprechung zum hauswirtschaftlichen Familienbetreuer ....	136
9.10	Abgrenzungskatalog .....	137
<b>10</b>	<b>Aufbau eines internen Kontrollverfahrens .....</b>	<b>149</b>
10.1	Grundsätze eines internen Kontrollverfahrens .....	149
10.2	Prüfszenarien .....	150
<b>11</b>	<b>Checklisten Betriebsprüfung .....</b>	<b>153</b>
11.1	Zuständigkeiten .....	153
11.2	Ort der Prüfungen .....	153
11.3	Umfang der Betriebsprüfung .....	154
11.4	Umfang der Sozialversicherungsprüfung .....	154
11.5	Versicherungsrechtliche Beurteilungen .....	154
11.6	Beitragsrechtliche Beurteilungen .....	155
11.7	Laufend gezahltes Arbeitsentgelt .....	156
11.8	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt .....	156
11.9	Entgeltunterlagen .....	157
11.10	Beitragsabrechnung .....	157
11.11	Prüfung der Insolvenzgeldumlage .....	158
11.12	Prüfung der Insolvenzversicherung .....	158
11.13	Prüfung der Unfallumlage .....	158
11.14	Prüfung der Künstlersozialversicherung .....	158
11.15	Ablauf einer Betriebsprüfung .....	159

---

## Die Autoren

**Petra Schewe** Dipl.-Betriebswirtin und rechtlich zugelassene Rentenberaterin Petra Schewe ist seit vielen Jahren in leitender Position in Lohn- und Gehalts/Sozialabteilungen tätig. Sie betreute bis zu 9.000 Einzelabrechnungen für verschiedene Unternehmensformen und führte erfolgreich zahlreiche sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen und Lohnsteueraußenprüfungen zum Abschluss.

**Ralf Fischer** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Ralf Fischer, zunächst beim Finanzamt tätig, bearbeitet seit vielen Jahren in einer großen Sozietät die Bereiche Wirtschafts- und Steuerrecht sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen für zahlreiche Mandanten incl. aller Betriebsprüfungen.

## Zusammenfassung

Die Prüfungen der Sozialversicherung durchleuchten alle Beschäftigungsverhältnisse, Meldungen, Entgelte und Beiträge. Neben den Lohn- und Gehaltskonten aller Arbeitnehmer sind auch Beitragsabrechnungen, Unterlagen über Versicherungsfreiheit, Arbeitsverträge, Gesellschafterverträge, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen auch Werkverträge oder Verträge mit freien Mitarbeitern häufig ein Prüfungsschwerpunkt. Unterlagen außerhalb der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung können Einfluss auf die Sozialversicherung nehmen und werden daher in die Prüfung mit einbezogen.

Rechtsgrundlage ist u. a. § 28p SGB IV: „(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfasst auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Absatz 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Absatz 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.“

Um alle Facetten der Prüfungsteile rechtskonform bearbeiten zu können und somit eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung „bestehen“ zu können, bedarf es Hintergrundwissen. Im Folgenden sollen daher die nötigen Einzelheiten rund um eine

sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung nebst rechtlicher Tatbestände dargestellt und erläutert werden, um zu einer erfolgreichen Prüfung beisteuern zu können.

---

## **1.1 Grundsätze zur Betriebsprüfung**

### **1.1.1 Gesetzliche Prüfungsinstanzen**

Die Zuständigkeit der Betriebsprüfungen in der Sozialversicherung wurde zum 01.01.1999 (nach einer dreijährigen Übergangszeit) von den Krankenkassen auf die Deutsche Rentenversicherung übertragen. Die Krankenkassen bleiben weiterhin Einzugsstellen für die von den Arbeitgebern zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist seit 2005 ein Zusammenschluss aus der früheren Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Die früheren Landesversicherungsanstalten wurden umbenannt in zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Hessen oder Deutsche Rentenversicherung Nord. Ein zweiter Bundesträger bildete sich aus der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse.

Der Gesetzgeber hat die Rentenversicherungsträger verpflichtet, eine Abstimmung zu treffen, welcher Träger welchen Arbeitgeber prüft, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Die Abstimmungsvereinbarung sieht vor, dass zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Regionalträgern die Aufteilung anhand der letzten Ziffer (End- oder Prüfziffer) in der Betriebsnummer des Arbeitgebers (Vergabe durch die Agentur für Arbeit) erfolgen soll. Betriebe, die die Endziffer 0 bis 4 in der Betriebsnummer enthalten, werden durch die Deutsche Rentenversicherung Bund geprüft und die Endziffern 5 bis 9 sind den Regionalträgern zugeordnet. Die örtliche Zuständigkeit im Bereich der Regionalträger richtet sich jeweils nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. In den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See fallen Betriebe, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, der der knappschaftlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt bzw. Betriebe, die der See-Berufsgenossenschaft unterliegen bzw. der Satzung der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt.

### **1.1.2 Arbeitgeber und Abrechnungsstellen**

Grundsätzlich sind die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung angehalten, die Betriebsprüfungen am Betriebssitz des Arbeitgebers, normalerweise in der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle, durchzuführen.

Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine externe Abrechnungsstelle bevollmächtigt hat. Die Organisation der Zuständigkeiten durch die vorhandene Betriebsnummer des Arbeitgebers wird hier durchbrochen und es

tritt an diese Stelle die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle. In der zuständigen Abrechnungsstelle werden somit alle Mandanten zeitgleich geprüft, unabhängig von der Betriebsnummer des einzelnen Arbeitgebers.

### 1.1.3 Prüfplanung der Deutschen Rentenversicherung

Als Planungsinstrument werden von der Deutschen Rentenversicherung Arbeitgeberdateien angelegt, die beinhalten, welche Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland existieren, ob diese in das Prüfverfahren mit aufgenommen werden und wie viele Beschäftigungsverhältnisse im jeweiligen Betrieb bestehen. Geprüft wird bei den Arbeitgebern im sogenannten Hauptbetrieb, also in der Abrechnungsstelle und damit in der Stelle, die für die Beitragsschuld haftet. Nebenstellen des Arbeitgebers, die keine selbständigen Lohn- und Gehaltsabrechnungen durchführen, werden als Unterbetrieb edv-technisch mit dem Hauptbetrieb verknüpft. Eine Betriebsprüfung im Nebenbetrieb findet nicht statt. Privathaushalte, die Arbeitnehmer beschäftigen, werden nicht durch die Rentenversicherung geprüft.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen existieren unterschiedliche Dateien, die nur zum Zwecke der Prüfung zusammengefügt werden und nach Abschluss der Prüfung wieder gelöscht werden (§ 28p Abs. 8 Satz 4 SGB IV). Die Zusammenfügung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV). Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt Dateien mit Planungs- und Ergebnisdateien. Die Inhalte sind vom Gesetzgeber genau definiert, so zum Beispiel:

- Betriebsnummern des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- beteiligte Krankenkassen
- Datum der letzten Prüfung bzw. Jahr der nächsten Prüfung
- Angaben, ob die Meldungen nach den Meldevorschriften erfolgen
- Anzahl der aktuellen Beschäftigten
- Anzahl der Pflicht- und geringfügig Beschäftigten im Prüfungszeitraum

Die DSRV-Dateien beinhalten zum Beispiel:

- Betriebsnummern des Arbeitgebers
- Versicherungsnummern der Arbeitnehmer
- Beginn und Ende der Beschäftigungen

In der ersten Grobplanung ermitteln die Rentenversicherungsträger in der zweiten Hälfte eines jeden Jahres, welche Betriebe im nächsten Jahr zu prüfen sind. Die erforderlichen Daten werden aus der Prüfplanungsdatei entnommen. Als Abgleich möglicher Änderungen werden in einigen Fällen Arbeitgebern Erhebungsfragebogen übersandt,

um Änderungen bezüglich der Haupt- bzw. Nebenstellen und sonstige Änderungen im Vorfeld zu bereinigen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt freiwillig (§ 28p Abs. 5 SGB IV und § 10 BVV), kann jedoch dazu beitragen, die Prüfdauer bzw. den Prüfaufwand zu reduzieren.

---

## 1.2 Prüfungsablauf der Deutschen Rentenversicherung

Das Prüfungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung entspricht einem bestimmten Ablauf und muss durch den Arbeitgeber durch zahlreiche Informationen, Unterlagen, Bescheide und Prüfbescheide unterstützt werden. Ferner sind mittlerweile Prüferroutinen eingeführt worden, die über verschiedene Prüfungsarten bis hin zu elektronisch unterstützten Szenarien führen. Von besonderer Bedeutung sind das Schlussgespräch und der Prüfungsbericht mit Möglichkeiten, Missverständnisse zu bereinigen und ggf. Lösungen zu finden.

### 1.2.1 Prüfungsintervalle

Der Verjährungszeitraum von sozialversicherungsrechtlichen Beiträgen beträgt 4 Jahre (§ 25 SGB IV). Demzufolge beträgt der Prüfungszeitraum 4 Jahre. Arbeitgeber bzw. Steuerberater können allerdings auch kürzere Prüfungszeiträume beantragen (§ 28p Abs. 1 SGB IV).

Neben diesen vorgeschriebenen Prüfungsintervallen sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, außerplanmäßige Betriebsprüfungen durchzuführen. Eine außerplanmäßige Betriebsprüfung wäre beispielsweise an folgenden Fällen durchzuführen:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Nichteröffnung mangels Masse
- Beendigung der Betriebstätigkeit
- Hinweisen von Schwarzarbeit (insbesondere aufgrund von Informationen des Zolls)
- fehlende Beitragsnachweise
- Verdacht von Beitragshinterziehung

Eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung im Unternehmen erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung. Die Vorankündigung hat eine Frist von einem Monat, muss allerdings spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Vom Zeitrahmen kann mit Zustimmung des Arbeitgebers abgewichen werden (§ 7 Abs. 1 BVV).

Die Rentenversicherungsträger bestätigen regelmäßig den meist vorher mündlich abgesprochenen Prüfungstermin schriftlich und führen gleichzeitig auf, welche Unterlagen während der Prüfungszeit benötigt werden.

Die Prüfung selbst findet meist während der üblichen Betriebszeit des Betriebes in den Räumen des Arbeitgebers bzw. des Steuerberaters oder der Abrechnungsstelle statt. Der Arbeitgeber kann auch beantragen, die Betriebsprüfung in den Räumen des Sozialver-

sicherungsträgers durchführen zu lassen. Es existiert kein Wahlrecht bezüglich der Prüfungsortes und es erfolgt auch keine Vorankündigung bei Verdacht auf Beitragshinterziehung (§ 98 Abs. 1 SGB X und § 7 Abs. 1 BVV).

### 1.2.2 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Dem Prüfer ist vom Arbeitgeber ein geeigneter Raum bzw. Arbeitsplatz nebst erforderliche Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs. 2 BVV). Neben der Bereitstellung von Hilfsmitteln (beispielsweise Papier oder einen PC) sind alle abrechnungsrelevanten Unterlagen, die für eine sachgerechte Prüfung notwendig sind, vorzulegen. Diese sind zum Beispiel

- maschinell archivierte Abrechnungsunterlagen sowie die entsprechenden Lesegeräte
- vorhandene Papierunterlagen (oder körperliche Unterlagen, Konten der Finanzbuchhaltung, Verträge etc.)

Vorzulegende Aufzeichnungen sind grundsätzlich in elektronischer Form so zu führen, dass die Prüfung bei ihrer Vorlage innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen kann und dass ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung gewährleistet ist. Ferner ist der Arbeitgeber verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen (§ 10 BVV).

Die Auskunfts- und Meldepflicht erstreckt sich nicht nur auf die Zurverfügungstellung von geeigneten Unterlagen, sondern der Arbeitgeber hat auch sachdienliche und erforderliche Auskünfte gegenüber dem Prüfer zu erteilen, wie zum Beispiel über Art und Dauer von Beschäftigungen, erzielte Arbeitsentgelte und sonstige Tatsachen (§ 28o SGB IV). Kommt der Arbeitgeber seiner Auskunftspflicht (vorsätzlich oder leichtfertig) nicht nach oder sind keine Aufzeichnungen für die Erhebung von Beiträgen vorhanden, so wird dies als Ordnungswidrigkeit geahndet, die mit einem *Bußgeld* von bis zu 5.000 € belegt werden kann (§ 98 Abs. 5 SGB X). Der rechtskräftige Bußgeldbescheid wird dem Gewerbezentralregister beim Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BVV) angezeigt.

Seit dem 01.01.2010 ist es möglich, die Betriebsprüfungen im Entgeltbereich (Lohnsteuer-Außenprüfung und sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen) zeitgleich durchführen zu lassen (§ 42f Abs. 4 EStG). Diese zeitgleiche Prüfung soll den Arbeitgeber organisatorisch entlasten, denn es müssen für beide Prüfungen nur einmal Unterlagen bereits gestellt werden und auch die Beschäftigung mit den Sachverhalten erfolgt zeitgleich. Trotz möglicher zeitgleicher Prüfungen handelt es sich trotzdem um zwei getrennte Prüfungen. Das Steuergeheimnis (§ 30 AO) und das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) müssen hiernach weiterhin beachtet werden, so dass zu empfehlen ist, den Prüfern getrennte Räume zur Verfügung zu stellen. Die Beantragung einer zeitgleichen Prüfung kann beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt oder beim Träger der Rentenversicherung (formfrei